

Bundessozialgericht

6 RKa 11/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
18. Februar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:

1.,

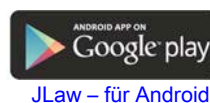
2.,

Prozeßbevollmächtigte:

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 18. Februar 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 26. September 1984
- L 5 Ka 15/82 - aufgehoben. Die Berufungen des Beklagten
und der Beigeladenen zu 2. gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Hannover vom 9. Juni 1982 - S 21 Ka 153/80 -
werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Beteiligtenfähigkeit des be-
klagten Prothetik-Einigungsausschusses, der gemäß § 2 Abs 3 des
Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) iVm Anlage 12 zum BMV-Z
errichtet worden ist, und um die Kosten der Begutachtung einer
zahnprothetischen Leistung.



Nach Abschluß der zahnprothetischen Behandlung des Versicherten M. W. durch den Beigeladenen zu 1. ließ die Klägerin die Arbeit begutachten und richtete an die Beigeladene zu 2. aufgrund dieses Gutachtens eine Mängelanzeige, in der gebeten wurde, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und ihr einen Betrag von 959,18 DM sowie 29,36 DM Mehrwertsteuer gutzuschreiben. Diese Eingabe der Klägerin wurde vom Beklagten als "Einspruch-Mängelanspruch" behandelt, dem sie mit Beschluß vom 9. Juli 1980 stattgab, ohne einen Regreßbetrag oder einen sonstigen Anspruch anzugeben. In dem Beschluß heißt es weiter: "Die Vertreter der Krankenkasse beantragen eine Entscheidung über die Kosten der Begutachtung nach § 1 Abs 3 der Verfahrensordnung des Prothetik-Einigungsausschusses vom 1. Januar 1976. Die Mitglieder der KZVN vertreten eine andere Auffassung und können einer Kostenentscheidung nicht zustimmen. Der Antrag der Vertreter der Krankenkassen ist somit abgelehnt."

Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin mit dem Ziel Klage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, seinen Beschluß vom 9. Juli 1980 um eine Kostenentscheidung zu ergänzen. Das Sozialgericht Hannover (SG) hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zu 2. hat das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) mit Urteil vom 26. September 1984 das Urteil des SG Hannover aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, der Beklagte sei nicht beteiligtenfähig; insbesondere könne § 70 Nr 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht analog angewandt werden. Im Gegensatz zu dem in § 70 Nr 4 SGG genannten Berufungsausschuß und



Schiedsamt und auch dem Beschwerdeausschuß nach § 368n Abs 5 Reichsversicherungsordnung (RVO), auf den § 70 Nr 4 SGG nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entsprechend anzuwenden sei, sei der beklagte Prothetik-Einigungsausschuß an keiner Stelle des Gesetzes angesprochen. Er verdanke seine Existenz ausschließlich den Vereinbarungen der Vertragspartner des BMV-Z. Diese Vereinbarungen könnten jedoch nicht die Parteifähigkeit des Beklagten begründen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin nach Zulassung der Revision durch den Senat Revision eingelegt. Sie ist der Ansicht, aufgrund seiner paritätischen Besetzung und seiner Weisungsfreiheit sei der beklagte Prothetik-Einigungsausschuß in entsprechender Anwendung des § 70 Nr 4 SGG beteiligtenfähig. Zumindest müsse § 70 Nr 2 SGG, wonach nichtrechtsfähige Personenvereinigungen beteiligtenfähig seien, Anwendung finden. Unrichtig sei es, daß der Prothetik-Einigungsausschuß an keiner Stelle des Gesetzes angesprochen sei. Nach der Rechtsprechung des BSG gehöre die Versorgung mit Zahnprothesen zur kassenzahnärztlichen Versorgung. Alle Teilbereiche der kassenzahnärztlichen Versorgung unterfielen der Zuständigkeit der nach § 368n Abs 5 RVO zu errichtenden Ausschüsse, wobei namentlich für besondere Teilgebiete besondere sachkundige Prüfungsausschüsse gebildet werden könnten, welche als Prüfungsausschüsse iS des § 368n Abs 5 zu bewerten wären. In Anbetracht des dem Prothetik-Einigungsausschuß zugewiesenen schwierigen Spezialgebietes hätten die Vertragspartner wegen § 368n Abs 5 RVO rechtmäßig nach § 2 Abs 3 BMV-Z den Prothetik-Einigungsausschuß schaffen können und ihm die Prüfung der



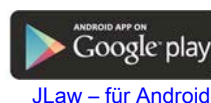
Versorgungsweise mit Zahnersatz und Zahnkronen übertragen dürfen. Das Berufungsurteil beruhe zudem auf einem Verstoß gegen § 88 SGG. Es handele sich im vorliegenden Falle um eine Untätigkeitsklage. In derartigen Fällen könne allein der untätig gebliebene Ausschuß die Gründe für sein Verhalten in einem sozialgerichtlichen Verfahren dartun. Gemäß § 76 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB 4) sei die Klägerin verpflichtet, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Auf Ansprüche dürfe sie nur unter bestimmten Umständen - die hier nicht vorlägen - verzichten. Sie müsse deshalb auf einer Kostenentscheidung bestehen. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz im Kostenrecht sei für die obsiegende Partei in einem Verfahren durch Beschluß des Entscheidungsgremiums der Anspruch des § 286 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen die unterliegende Partei auf Ersatz der Verfahrenskosten festzustellen. Nur durch diese Kostenentscheidung des Beklagten könne die Klägerin ihre Verpflichtung aus § 76 SGB 4 auf vollständige Erhebung ihrer Einnahmen gerecht werden. Außerdem beruhe das vorgenannte Berufungsurteil auf einem Verfahrensmangel. Unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes hätte dieses der Klägerin einen rechtlichen Hinweis erteilen müssen, welches nach seiner Auffassung der richtige Beklagte sei. Dies sei jedoch nicht geschehen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. September 1984 - L 5 Ka 15/82 - aufzuheben und die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zu 2.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom
9. Juni 1982 - S 2 Ka 153/80 - zurückzuweisen.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 2. beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie sind der Ansicht, der Beklagte sei nach § 70 SGG nicht be-
teiligtenfähig. Schwergewicht der Tätigkeit des Prothetik-Eini-
gungsausschusses sei es, in den in Anlage 12 zum BMV-Z benannten
Streitfragen zwischen den Beteiligten ein Einvernehmen herbeizu-
führen; er nehme somit keine Prüfungsaufgaben, sondern lediglich
Schlichtungsaufgaben wahr und sei damit ein Schiedsgericht iS der
§§ 1025 ff Zivilprozeßordnung (ZPO).

II

Die Revision ist begründet.

Beteiligtenfähig ist grundsätzlich, wer rechtsfähig ist. Im öf-
fentlichen Recht können jedoch Personen- und Sacheinheiten als
Träger von Rechten und Pflichten auftreten, die anderwärts nicht
rechtsfähig sind (Forsthoff, Verwaltungsrecht, 10. Auflage,
S 180 ff; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, § 19
RdNr 13 und § 21 RdNr 4 ff; zur Teilrechtsfähigkeit öffentlich-
rechtlicher Verbände: Bachhof, AöR Band 83, S 208 ff, 259 ff).
Demgemäß sind nach § 70 SGG nicht nur die natürlichen und juri-
stischen Personen beteiligtenfähig (Nr 1 des § 70 SGG), sondern
- abweichend von § 50 ZPO - auch nichtrechtsfähige Personenver-



einigungen (Nr 2), ferner Behörden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist (Nr 3 enthält insoweit eine Ermächtigung für das Landesrecht), und schließlich bestimmte Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung in der kassenärztlichen Versorgung (Nr 4). Sieht man von den zuletzt genannten Ausschüssen ab, so entspricht § 70 SGG im wesentlichen § 61 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Nr 2 dieser Vorschrift sind Vereinigungen beteiligtenfähig, soweit ihnen Rechte zustehen können. Vereinigungen sind Personenmehrheiten, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit bestimmt auch den Umfang ihrer Beteiligtenfähigkeit. Behörden sind nicht selbst rechtsfähig, sondern handeln für rechtsfähige Träger öffentlicher Verwaltung; sie sind daher nur ausnahmsweise beteiligtenfähig, wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist.

Ausschüsse, wie der Beklagte, können Behörden sein (§ 1 Abs 2 des Sozialgesetzbuches, Verwaltungsverfahren, -SGB X-). Ihre Beteiligtenfähigkeit ist dann allerdings nicht schon deshalb zu verneinen, weil sie nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist. Durch § 70 Nr 3 SGG wird der Kreis der Beteiligten nicht eingengt, sondern erweitert. Eine Beteiligtenfähigkeit, die sich aus anderen Vorschriften ergibt, bleibt bestehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen Ausschüsse Personenvereinigungen iS des § 70 Nr 2 SGG sein können, wird im sozialrechtlichen Schrifttum nicht einheitlich beantwortet (bejahend für den Zulassungsausschuß iS des § 368b Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- und dem Bundes- und Landesausschuß iS des § 368o RVO: Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand April 1985,



§ 70 SGG Anm 5b, S 242; verneinend allgemein für Ausschüsse und sonstige kollegiale Gremien und Organe: Bley in SGB-Gesamtkommentar, Stand Oktober 1983, § 70 SGG Anm 6 Buchst c, S 503; verneinend für Rentenausschuß: Krasney in BG 1970, 345; zu § 61 Nr 2 VwGO bejahend für den Frachtenausschuß: BVerwGE 33, 359; s im übrigen die Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts -BVerwG- in Redeker/von Oertzen, VwGO, Kommentar, 8. Auflage, § 61 Anm 4). Allgemein werden als Vereinigungen iS des § 70 Nr 2 SGG bzw § 61 Nr 2 VwGO Personenmehrheiten anerkannt, wenn sie Zuordnungssubjekt der bezüglich des Streitgegenstandes in Frage stehenden Rechte und Pflichten sein können (F.O. Kopp, VwGO mit Erläuterungen, 6. Auflage, § 61 RdNr 12; Redeker/von Oertzen aaO; Wolff/Bachhof, Verwaltungsrecht III, 4. Auflage, § 156 RdNr 19).

Für den Bereich des Kassenarztrechts ist jedenfalls durch § 70 Nr 4 SGG klargestellt, daß bestimmte selbständige Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) und der Krankenkassen gleich den (sonstigen) nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen beteiligtenfähig sind. Mit dieser durch das Gesetz über Kassenarztrecht (GKAR) vom 17. August 1955 (BGBl I 513) dem § 70 SGG angefügten Bestimmung (Art 2 Nr 3 GKAR) hat der Gesetzgeber den Meinungsstreit beendet, der darüber bestanden hatte, wer in Zulassungssachen iS des § 368b RVO im Streitfalle der richtige Beklagte ist (BSGE 15, 177, 179; Schlüter, DOK 1965, 580; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15. August 1985, S 234g; Peters/Sautter/Wolff aaO, § 70 SGG Anm 5a, S 242 mwN). Auch wenn bei den vorher bestandenen



Meinungsverschiedenheiten § 70 Nr 3 SGG Anknüpfungspunkt war (BSGE 2, 201), kann § 70 Nr 4 SGG nicht als eine eng auszulegende und auf die ausdrücklich genannten Ausschüsse beschränkte Ausnahmeregelung gesehen werden. Vielmehr ist der Schluß gerechtfertigt, daß die selbständigen Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung in der kassenärztlichen Versorgung die richtigen Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren sind, soweit sie die allgemeine Voraussetzung erfüllen, Zuordnungssubjekt der bezüglich des Streitgegenstandes in Frage stehenden Rechte und Pflichten sein zu können. Dafür, daß in § 70 Nr 4 SGG nur der Berufungsausschuß und das Schiedsamt genannt sind, gibt es eine naheliegende Erklärung. Diese Ausschüsse waren die einzigen, die sich im Gesetzgebungsverfahren zum GKAR als Beteiligte eines sozialgerichtlichen Verfahrens aufdrängten; sie wurden damals im Gesetz geregelt, mit ausschließlichen Zuständigkeiten ausgestattet und außerdem berechtigt und verpflichtet, den Einzelfall regelnde, unmittelbar in die Rechtssphäre anderer eingreifende Entscheidungen zu treffen; ihre Entscheidungen ließen sich nicht einem anderen Rechtsträger zuordnen, denn als solche kamen nur die KÄV und die Krankenkassen bzw ihre Landesverbände in Betracht, diese waren jedoch von den Entscheidungen selbst betroffen und im Streitfalle uU mit entgegengesetzten Interessen anfechtungsberechtigt. Die Landes- und Bundesausschüsse iS der §§ 368o f RVO idF des GKAR waren dem Berufungsausschuß und dem Schiedsamt nicht vergleichbar, ihre Kompetenzen beschränkten sich auf die Aufstellung von Richtlinien, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Krankenkassen sowie darauf, Anregungen zu geben. Vergleichbar konnte nur ein nach § 368n Abs 5 RVO idF



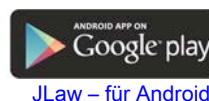
des GKAR gebildeter Prüfungs- bzw Beschwerdeausschuß sein, wenn die Vertragspartner eine entsprechende Ausgestaltung vorgenommen hatten. Diese Möglichkeit lag jedoch nicht so nahe, daß der Gesetzgeber an sie hätte denken müssen. Der Senat hat daher gefolgert, daß die in § 70 Nr 4 SGG vorgenommene Klarstellung auch auf später eingeführte Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung der KÄV und der Krankenkassen anwendbar ist, soweit diese Ausschüsse den ausdrücklich genannten Ausschüssen in den wesentlichen Hinsichten gleichartig sind (BSGE 28, 84: Berufungskommission; SozR Nr 15 zu § 70 SGG: Beschwerdeausschuß; SozR Nr 16 zu § 70 SGG: Zulassungsausschuß). Mit dem Berufungsausschuß und dem Schiedsamt ist im Kassenarztrecht ein besonderer Typus des selbständigen Ausschusses in der kassenärztlichen Versorgung geschaffen worden, der in der Folgezeit mit der Stärkung der gemeinsamen Selbstverwaltung an Bedeutung gewonnen hat (vgl § 368n Abs 5 RVO idF des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes -KVKG- vom 27. Juni 1977 - BGBl I 1068; zur Entwicklung des Kassenarztrechts: Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über Kassenarztrecht, BT-Drucks 1/3904). Es ist kein Grund ersichtlich, diese gleichartigen Ausschüsse im sozialgerichtlichen Verfahren unterschiedlich zu behandeln.

Der beklagte Prothetik-Einigungsausschuß ist ein gleichartiger Ausschuß in diesem Sinne. Er ist auf gesetzlicher Grundlage (§ 368g Abs 2 und 3 RVO) durch normative Regelungen des BMV-Z und gesamtvertraglicher Vereinbarungen als ein selbständiger Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung der KZÄV und der Krankenkassen errichtet. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften berechtigen und



verpflichten ihn, im Rahmen der prothetischen Versorgung der Versicherten – neben der Wahrnehmung anderer Aufgaben (zB Einvernehmlichkeit herbeizuführen) – auch Entscheidungen zur Regelung eines Einzelfalles zu treffen, die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet sind und deshalb Verwaltungsakte darstellen (§ 31 Satz 1 SGB X). Diese Entscheidungen sind keine internen Regelungen innerhalb eines Verwaltungsträgers, sondern wirken gestaltend auf Rechtsbeziehungen zwischen der Krankenkasse, der KZÄV und dem behandelnden Zahnarzt ein. Sie sind weder der KZÄV noch der Krankenkasse zurechenbar, vielmehr von diesen sowie von dem Zahnarzt anfechtbar, wenn sie beschwert sind. Soweit der Senat dieses Ergebnis seiner Prüfung auf Normen stützt, die nur innerhalb des Bezirks des Berufungsgerichts gelten, steht § 202 SGG iVm § 562 ZPO nicht entgegen. Das LSG hat weder zur Auslegung des Landesmantelvertrages noch zur Verfahrensordnung des Prothetik-Einigungsausschusses eine Entscheidung getroffen, so daß der Senat insoweit nicht an eigenen Feststellungen gehindert ist (BSGE 7, 122; 31, 275; 34, 163; Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl, § 162 Anm 6; Peters/Sautter/Wolff aaO, § 162 SGG Anm 2). Zur Auslegung des BMV-Z ist der Senat ohnehin befugt (zur Rechtsnormqualität von Verträgen im Kassenarztrecht: BSGE 27, 146; 28, 73; 29, 254 mwN).

Der Beklagte hat ua die Aufgabe, über Ansprüche zu entscheiden. Während § 2 Abs 3 BMV-Z nur allgemein davon spricht, daß im Falle der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen die Krankenkassen sich eines Gutachterverfahrens bedienen können, haben die Parteien des BMV-Z in § 4 Anlage 12 BMV-Z die Aufgabe des Prothe-



Prothetik-Einigungsausschusses dahin präzisiert, daß (Absatz 3) er über die Einsprüche des Zahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters zu entscheiden hat und (Absatz 1) bei ihm auch Mängelansprüche geltend gemacht werden können. Die Entscheidungskompetenz auch bei Mängelansprüchen wird durch Absatz 2 bestätigt, der sich mit der ua für die "Durchsetzung" der Entscheidungen maßgeblichen Regelung befaßt. Ferner wird im letzten Satz von Nr 6 Anhang zur Anlage 12 BMV-Z bestimmt, daß bei der Begutachtung ausgeführter prothetischer Leistungen der Prothetik-Einigungsausschuß über die Kosten entscheidet. Auf Grund dieser Vorschriften des BMV-Z hatte der Landesmantelvertrag in § 4 als Aufgabe des Prothetik-Einigungsausschusses auch die Entscheidung über Mängelansprüche aufgenommen. Dementsprechend bestimmt die Verfahrensordnung des Prothetik-Einigungsausschusses in ihrem § 1, daß der Einigungsausschuß entscheidet über (1.) Einsprüche des Kassenzahnarztes und der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters nach § 3 Anlage 12 BMV-Z, (2.) Mängelansprüche gemäß § 4 Abs 1 Anlage 12 BMV-Z und (3.) Kosten der Begutachtung ausgeführter prothetischer Leistungen (Anhang gemäß § 3 Abs 4 Anlage 12 BMV-Z).

Der Beklagte entscheidet als selbständiger Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung und ist keinen Weisungen unterworfen. Wie durch § 4 des Landesmantelvertrages vorgegeben war, hat § 2 der Verfahrensordnung bestimmt, daß der Prothetik-Einigungsausschuß aus drei von der KZÄV bestellten Kassenzahnärzten und aus drei von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Landwirtschaftlichen Krankenkassen bestellten Vertretern besteht. Er wird

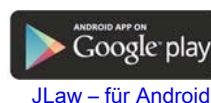


nicht dadurch zu einem Ausschuß der KZÄV, daß sein Vorsitzender aus dem Kreis der von der KZÄV bestellten Kassenzahnärzte zu wählen ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit (§ 6 Abs 4 Satz 4 seiner Verfahrensordnung). Er wäre auch dann ein selbständiger Ausschuß, wenn die vorstehenden Regelungen nicht getroffen worden oder unwirksam wären. Nach § 4 Abs 2 Anlage 12 BMV-Z hätten dann für die Bestellung, die Zusammensetzung, das Verfahren des Prothetik-Einigungsausschusses und die Durchsetzung seiner Entscheidungen die Vorschriften des BMV-Z und der Verfahrensordnung zu gelten. Gemeint sind damit die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung maßgeblichen Vorschriften. Nach § 22 BMV-Z aF hatten zwar im Prüfungsausschuß nur die Vertreter der KZÄV Stimmrecht, nach § 368n Abs 5 RVO in der seit 1. Juli 1977 geltenden Fassung des KVKG handelt es sich aber bei den Prüfungsgremien um paritätisch besetzte Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung. Auch die Bestimmung des § 3 Abs 2 der Verfahrensordnung des Beklagten, wonach die Ausschußmitglieder bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden sind, entspricht der Regelung des Prüfungsverfahrens (§ 11 Abs 4 Satz 1 Anlage 4 BMV-Z).

Die normativen Regelungen der Verträge, die im vorliegenden Fall die Beteiligtenfähigkeit des Beklagten begründen, können sich auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen. Die Vertragsparteien werden durch § 368g RVO verpflichtet und damit ermächtigt, die kassenärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Gegenstand der vertraglichen Regelungen ist auch die Versorgung der Versicherten mit Zahnersatz und Zahnkronen (BSGE 25, 116; 37, 74; SozR 5545 § 26 Nr 1; BSG vom



26. September 1984 - 6 RKa 46/82 -; § 368g Abs 5a und § 368i Abs 3a RVO idF seit 1. Juli 1977). Der § 368n Abs 4 Satz 1 RVO steht nicht entgegen, die Entscheidungen über Mängelansprüche einem selbständigen Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung zu übertragen. Diese Vorschrift bestimmt zwar, daß die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der kassenärztlichen Versorgung, die Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit und die Verteilung der kassenärztlichen Gesamtvergütung Angelegenheit der KÄV ist. Diese allgemeine Zuständigkeitszuweisung, die der Sicherstellungsauftrag des § 368n Abs 1 RVO zur Folge hat, wird durch andere gesetzliche Regelungen insofern modifiziert, als auch im Rahmen der Durchführung der kassenärztlichen Versorgung Aufgaben an die gemeinsame Selbstverwaltung der KÄV und der Krankenkassen übertragen sind oder übertragen werden können. So haben paritätisch besetzte Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung im einzelnen zu überwachen (§ 368n Abs 5 RVO). Die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann auch auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erstreckt werden, denn eine mangelhafte Leistung ist letztlich auch unwirtschaftlich (vgl § 23 BMV-Z, der die Zuständigkeit der Prüfungseinrichtungen um die Prüfung der Verordnungsweise und die Feststellung des sonstigen Schadens erweitert, den der Kassenarzt infolge schuldhafter Verletzung kassenärztlicher Pflichten einer Krankenkasse verursacht). Es bestehen daher keine Bedenken, Mängelansprüche aus dem Bereich der zahnprothetischen Leistungen ebenfalls einem selbständigen Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung zu übertragen, zumal hier die Krankenkassen bei der Leistungsgewährung unmittelbar beteiligt sind (vor dem 1. Januar 1982: Zuschuß der



Kasse zu den - zahnärztlichen und zahntechnischen - Gesamtkosten, seit dem 1. Januar 1982: zahnärztliche Behandlung als Sachleistung und Zuschuß der Kasse zu den Kosten der zahntechnischen Leistungen, §§ 182, 182c RVO in den jeweils geltenden Fassungen).

Die Beteiligtenfähigkeit des Beklagten ist nicht deshalb zu verneinen, weil der Prothetik-Einigungsausschuß im Gesetz selbst nicht geregelt ist. Es genügen andere normative Regelungen, wenn sich diese wie im vorliegenden Fall auf gesetzliche Regelungen stützen können. Der Senat hat bereits früher Ausschüsse auf Grund vertraglicher Regelungen als beteiligtenfähig angesehen. Bevor die Wirtschaftlichkeitsprüfung allgemein der gemeinsamen Selbstverwaltung der KÄV und der Krankenkassen übertragen worden ist (durch das am 1. Juli 1977 in Kraft getretene KVKG), handelte es sich bei den Prüfungsgremien grundsätzlich um Einrichtungen der KÄV (§ 368n Abs 4 idF des GKAR = Abs 5 idF des Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28. Dezember 1976 - BGBl I 3871). Im Falle der Berechnung der Gesamtvergütung nach Einzelleistungen blieben jedoch die Zusammensetzung der Ausschüsse und das Verfahren einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorbehalten (§ 368n Abs 5 idF des GKAR = Abs 6 idF des Gesetzes vom 28. Dezember 1976). Waren in einer solchen Vereinbarung die Prüfungsgremien als selbständige Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung ausgestaltet, so waren sie (in der Regel die Beschwerdeausschüsse als die letztinstanzlichen Prüfungsgremien) für eine Klage gegen ihre Entscheidungen die richtigen Beklagten (BSG SozR Nr 15 zu § 70 SGG).



-16-

Soweit die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zum Erlaß einer Kostenentscheidung begehrt, ist ihre Klage als Untätigkeitsklage iS des § 88 SGG aufzufassen. Eines Vorverfahrens bedarf es schon aus diesem Grunde nicht, ganz abgesehen davon, daß auch bei einer Anfechtungsklage hier kein Vorverfahren erforderlich wäre, da die Klägerin ein Versicherungsträger ist (§ 78 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGG).

Die Klägerin hat gemäß Nr 6 letzter Satz des Anhangs zur Anlage 12 zum BMV-Z gegen den Beklagten einen Anspruch auf Entscheidung über die Gutachterkosten (s auch § 1 Abs 1 Nr 3 der Verfahrensordnung des Beklagten). Aus der Formulierung des § 3 Abs 4 Anlage 12 BMV-Z ergibt sich, daß der Beklagte, wenn die Krankenkasse, wie hier, die prothetischen Leistungen durch einen Gutachter hat überprüfen lassen, auf Antrag eine Entscheidung über die Begutachtungskosten zu treffen hat. Wie zu entscheiden ist, ergibt sich aus den Regelungen der Vertragsparteien nicht. Dort heißt es lediglich, daß die Kosten der Begutachtung grundsätzlich die Krankenkasse trägt und bei der Begutachtung ausgeführter prothetischer Leistungen der Prothetik-Einigungsausschuß über sie entscheidet. Diese Formulierung läßt den Schluß zu, daß dem Beklagten ein weiter Ermessensspielraum zusteht.

-17-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-17-

Demnach war wie geschehen zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)